

Jugendvollzug oder Jugendstrafvollzug

Joachim Kersten / Christian v. Wolffersdorff-Ehlert
Deutsches Jugendinstitut München

Der Beitrag basiert auf der Auswertung von ca. 70 Gruppengesprächen, die die Autoren mit inhaftierten männlichen Jugendlichen in bayerischen Jugendstrafanstalten geführt haben. Teil 1 beschreibt die wichtigsten Vollzugserfahrungen der Gefangenen. Dabei wird die Rolle der Vollzugsarbeit als Instrument der persönlichen und sozialen Entwertung des Gefangenen hervorgehoben. Es wird gezeigt, daß gerade dieser Bereich des Vollzugsalltags aus der pädagogisch-therapeutischen Reformdiskussion regelmäßig ausgeblendet wird. Teil 2 befaßt sich mit der Situation der für Erziehung, Behandlung und Therapie zuständigen Berufe im Vollzug. Die vollzugsinterne Arbeitsteilung zwischen „verwahrenden“ und „behandelnden“ Funktionen, so belegen die Äußerungen der Gefangenen, wird von den Betroffenen weitgehend als bürokratische Farce erlebt.

I. Reformvokabular und Knastrealität

Eine Vielzahl von Darstellungen in der Fachliteratur über Jugendstrafvollzug beschwört das Bild einer helfenden und erziehenden Institution, deren *strafender* Anteil entweder stillschweigend übergangen oder hinter euphemistischen Umschreibungen versteckt wird. Der Jugendstrafvollzug ist „konsequent erzieherisch, heilpädagogisch und therapeutisch zu gestalten“; man bemüht sich „um die Schaffung eines günstigen sozialtherapeutischen Klimas in den Anstalten“ . . . „Wenn es für die Erziehung bzw. Behandlung des Klienten nötig ist, muß das Sicherungsdemokratie bis an die Grenze des Vertretbaren zurücktreten. Es kann und darf ausschließlich darum gehen, die Insassen der Jugendanstalten zu erziehen . . .“ (Bulczak 1976, S. 99, S. 102 f.). Es soll nicht bestritten werden, daß solche beschwörenden Formulierungen auch der Sorge engagierter Reformvertreter entspringen, das öffentliche Wiedererstarken von Sicherheits-, Ordnungs- und Vergeltungsvorstellungen könne allmählich auch den letzten verbleibenden Reformansätzen den Garaus machen. Tatsache ist jedoch ebenfalls, daß die dehnbare Terminologie von Hilfe und Behandlung schon immer den Blick für die Beibehaltung althergebrachter Strukturen der strafenden Institution verstellt hat und nach wie vor weder in der Erfahrung inhaftierter Jugendlicher noch in deren materieller Lage eine Entsprechung findet.

Daran können kosmetische Glättungsversuche wie die Verbannung des Wortes „Strafe“ aus dem Diskurs über Vollzugsziele und Vollzugsmethoden oder die Stilisierung des Jugendstrafvollzugs zum „Jugendvollzug“ durchaus nichts ändern. Trotz der verbreiteten appellativen Definition dieses Vollzugs als „Hilfe“ oder der rührseligen Gleichsetzung des Anstaltsalltags mit einem partnerschaftlichen „Gemeinschaftsleben“ mit Zeltlagerromantik hat der Vorrang zentraler Prinzipien des herkömmlichen Verwahrungsvollzugs auch die jüngste Reformdiskussion unbeschadet überstanden (so etwa im neuen „Arbeitsentwurf“ des BMJ, 1980): Sicherung des Gewahrsams, Isolation, Vorbereitung des Jugendlichen auf die unterste Qualifikationsebene des Arbeitsmarkts – und nicht selten sogar darunter. „Jenen, denen durch die Kette jugendrichterlicher Weisungen, Arbeitsauflagen und schließlich Arreste nicht beigebracht werden kann, daß es besser wäre, die hochfliegenden Lebenserwartungen an das bereitgestellt tiefe Niveau der Lebenschancen anzupassen, stehen in den Jugendgefängnissen dann Nachhilfestunden in der Einübung von Hilfsarbeit bevor“ (Schumann 1981, S. 75).

Während es zur Beschreibung der Verkehrsformen zwischen Gefangenen in der Vollzugsliteratur eine auffallend breite Rezeption des Subkulturbegriffs gibt, sind entsprechend gründliche Analysen der *materiellen Lage* junger Strafgefangener und ihrer Bedeutung für die pädagogischen Zielsetzungen des Vollzugs sowie die gesellschaftliche Zukunft seiner Insassen eher die Ausnahme. Die Gründe für diese Einseitigkeit ergeben sich unschwer aus der Verwendbarkeit des Subkulturbegriffs für eine ahistorische und „ästhetische“ Betrachtungsweise des Gefängnisses. Die Herleitung der Perversion zwischenmenschlicher Beziehungen, des Leidens und der persönlichen Deformation aus einer „Subkultur des Gefängnisses“ ist bequem und fließt besonders dem phänomenologisch orientierten Betrachter leicht aus der Feder. Und nicht zuletzt erlaubt die Heraushebung der Subkultur zur „unabhängigen Variablen“ des Knastalltags die scheinbar wissenschaftlich legitimierte Ausklammerung der Frage, ob nicht ihr erschreckendes und zerstörerisches Potential gesellschaftlich durchaus willkommene Funktionen besitzt. Gerade die periodische Anprangerung von „Mißständen“, die dem verderblichen Wirken der Subkultur angelastet werden können, erlaubt dem Gefängnis immer wieder den Ruf nach Perfektionierung und Modernisierung seiner selbst (vgl. auch Jervis 1978, S. 130).

Eine realistische Antwort auf die Frage, wie inhaftierte Jugendliche selbst das Gefängnis erfahren und wie sie es für ihre Zukunft verarbeiten, muß also über das Subkulturkonzept hinausgehen; sie setzt eine Untersuchung der

Wechselwirkungen zwischen der allgemeinen gesellschaftlichen Platzierung des jungen Gefangenen, seinem persönlichen Lernprozeß und den auf ihn einwirkenden Verkehrsformen des Knasts voraus. Als wichtigste Bezugspunkte kommen dabei drei Themenkreise in den Blick, die sich nach den Stichworten: Entwertung der Arbeitskraft, soziale Ökonomie der Gefangenengesellschaft und subjektive Bewältigung des Vollzugs ordnen lassen.

1. Zur Funktion der Vollzugsarbeit: Eine Auswertung der von uns gesammelten Gefangenenaussagen zum Thema *Arbeitssituation* im Jugendstrafvollzug (vgl. Kersten / v. Wolffersdorff-Ehlert 1980, Kap. 4) macht deutlich, worin die Betroffenen selbst das Hauptproblem der Vollzugsarbeit sehen, nämlich in der Wertbestimmung ihrer Arbeitsleistung: Sie empfinden es als ungerecht, daß der Wert ihrer Tätigkeit nicht in Relation zum Marktwert ihrer Produkte und Dienstleistungen, sondern nach verschwommenen ideellen Maßstäben bemessen wird, die nicht das Produkt der Arbeit, sondern die „sekundären Tugenden“ ihrer disziplinierten Verrichtung bewerten: Fleiß, Pünktlichkeit, Ausdauer, Zuverlässigkeit etc. (Kaiser u. a. 1975, S. 120).

Die Reaktionen der Gefangenen auf diese Wertverschiebung der Vollzugsarbeit, die für sie als Entwertung ihrer Arbeitskraft wirksam wird, sind unterschiedlich. Sie reichen von der spontanen Arbeitsverweigerung bis zur stillschweigenden Gewöhnung, von der Fügung ins Unabänderliche bis zur Flucht durch Selbstbeschädigung (vgl. die Berichte strafentlassener Jugendlicher bei Wortmann 1978, S. 196 f). Aber auch für diejenigen, die sich das Aufbegehren abgewöhnt haben, bleibt die Entwertung ihrer Arbeitskraft zum Maßstab für Disziplin und Folgsamkeit eine Provokation, an der sie die Widersprüche zwischen Vollzugszielen und Vollzugswirklichkeit ablesen können. Da diese Provokation zugleich ein Angriff auf das Selbstbild der Gefangenen ist, bleibt ihnen subjektiv kaum ein anderer Ausweg, als gegen den unpersönlichen Mechanismus dieser Entwertung ihren persönlichen Haß zu entwickeln. Gefängnisarbeit, so erfahren sie nicht zuletzt an der Vorenthaltung des angemessenen Lohns, soll ihnen den Unwert ihrer Handlungen anschaulich machen und ihnen als Bestrafungsmittel ihre Rückstufung vom abhängigen Lohnarbeiter zum subalternen Belohnungsempfänger zu Bewußtsein bringen.

Am Arbeitsverhältnis macht sich die Empörung der Gefangenen über ihre Lebensbedingungen im Strafvollzug, aber auch das ihnen verbliebene Widerstandspotential (Arbeitsverweigerung, Meuterei etc.) daher in besonderer Weise fest. Zugleich ist es der Punkt, an dem sich eine intern differenzierte Hierarchie zwischen den Gefangenen heraus-

kristallisiert. Das *Positionssystem* des Knasts begünstigt nicht nur bestimmte Gefangenengruppen (Kalfaktoren, Kostträger, Gangsprecher etc.) durch Sonderfunktionen; darüber hinaus richtet es *innerhalb* des subalternen Sozialgefüges noch einmal verschiedene Stufen ein, auf denen sich angesichts der aufgezwungenen Knappheit eine bestimmte Loyalität zur Anstalt entwickelt – die Loyalität der relativ Privilegierten. Was das Arbeitsverhältnis auf der einen Seite durch Zwang produziert, nämlich Wut und Widerstand, zerstreut es auf der anderen Seite durch Differenzierung und Privilegierung.

Selbst wenn man weitergehende Überlegungen zur ökonomischen Funktion der Gefängnisarbeit ausklammert und nur der Frage nachgeht, inwieweit Arbeit im Strafvollzug wenn schon nicht als Lohnverhältnis, so doch wenigstens gemäß dem gesetzlichen Auftrag als pädagogisches Verhältnis realisiert ist, bleibt der Befund negativ. Im Gegensatz zu den normativen und leerformelhaften Bestimmungen in Gesetz und Vollzugsordnung empfinden die Gefangenen die Eintönigkeit der zumeist unqualifizierten Arbeit, den Arbeitszwang, hauptsächlich aber die in der Bezahlung objektivierte Entwertung ihrer Arbeitskraft als Bestandteil und Ausdruck von Strafe. Indem die Vollzugsarbeit den Gefangenen nicht zum Wert des Produkts, sondern nur zur Disziplin seiner Erstellung – also zum „pädagogisch“ umschriebenen Ordnungsinteresse der Anstalt – in Bezug setzt, entfremdet sie ihn von seiner Tätigkeit über das in der allgemeinen Lohnabhängigkeit gesetzte Maß hinaus. Sie fördert einen Lernprozeß, in dem Arbeit ausschließlich als fremdbestimmte und zwangsgesteuerte Verrichtung erscheint. „Was bezweckt die Arbeit im Gefängnis? Nicht Gewinn und auch nicht Formierung einer nützlichen Fähigkeit, sondern die Bildung eines Machtverhältnisses, einer leeren ökonomischen Form, eines Schemas der individuellen Unterwerfung und ihre Anpassung an einen Produktionsapparat“ (Foucault 1977, S. 312). Vorbereitet wird so das genaue Gegenteil aller erzieherischen Ansätze, die die offiziellen Absichtserklärungen zur Problematik von Gefängnis und Arbeit durchziehen: Beim Gefangenen entsteht eine Haltung der Passivität und Resignation, in der er sich notgedrungen mit einer Zukunft verminderter sozialer Vertragsfähigkeit abfinden muß. Am Ende dieses Lernprozesses steht nur zu oft die reduzierte Lebensperspektive des Versorgungsempfängers, dessen Fähigkeiten zu eigenständiger Lebensbewältigung unentwickelt bleiben und sich dann auch in Einrichtungen nachgebender Betreuung (sofern überhaupt verfügbar) nur noch in Ausnahmefällen entfalten können. Zwangsläufig wirkt sich diese Verkettung negativer Lernprozesse besonders für diejenigen folgenreich aus, die im Strafvollzug überhaupt zum erstenmal mit der Verpflichtung zur Arbeit konfrontiert werden. Für sie ent-

stehen zusätzliche Gefährdungen daraus, daß ihre Anfangserfahrung mit Arbeit zeitlich und sachlich gleichbedeutend ist mit der Erfahrung ihrer objektiven Wertlosigkeit. Zum Mangel an gesellschaftlich verwertbarer Qualifikation kommen bei ihnen Mangel an Selbständigkeit, Gewöhnung an äußerlich stabile Versorgungsverhältnisse, Abhängigkeit von fremden Entscheidungen. Arbeit im Gefängnis wird zum Erziehungsmittel für junge Sozialrentner.

2. *Die soziale Ökonomie der Gefangenengesellschaft:* Es sind gerade diese prägenden Grunderfahrungen, die sich in den *internen Verkehrsformen* der Gefangenengesellschaft widerspiegeln. Hier erscheint der vom Anstaltssystem auf die Gefangenen ausgeübte Vereinzelungs- und Spaltungsdruck vor allem als Zwang zu permanenter Konkurrenz: Dem Konkurrenzzwang unterliegt sowohl der durch Knappheit begrenzte und durch Verbote eingeschränkte Besitz von Dingen (wie er im knastinternen Tauschhandel zum Ausdruck kommt) als auch die Versuchung, durch Verfügung über Dienstleistungen, Einflußchancen und schließlich (gestützt auf Gewalt oder Sexualität) über den Körper von Mitgefangenen eigene Positionen zu verbessern. Für einen konstruktiven Umgang der Gefangenen untereinander, der die Grundbedingung einer sozialen Erziehung im Gefängnis wäre, fehlt es vor diesem Hintergrund an den wesentlichen Voraussetzungen. Von daher gesehen kann der konsequente Rückzug auf eigene Interessen und Bedürfnisse, der im Verhalten der Gefangenen vielfach die Form eines zynischen Egoismus annimmt, nicht als „Charakterfrage“ abgetan werden. Ein soziales Klima, in dem sich in erster Linie Gegner, Konkurrenten oder Geschäftspartner und erst in zweiter Linie Mitgefangene gegenüberstehen, begünstigt Reizbarkeit und Feindseligkeit. Jeder Versuch, die darin angelegte Atomisierung der sozialen Beziehungen (die die räumliche Atomisierung der Gefangenen im Zellsystem der Anstaltsbauten fortsetzt) durch alternative Verhaltensweisen zu überwinden, produziert für den einzelnen schwer überschaubare Risiken, vor denen er sich so gut wie möglich schützen muß.

Verbreitete Reaktionen darauf sind Rückzugstendenzen und Abgrenzungszwänge. Die vom Gefangenen im Knastalltag erfahrene Bedrohung persönlicher Identität führt zu kompensatorischen Einstellungen, zu denen vor allem die Entwicklung und Verfestigung negativ besetzter Feindbilder gehört. Besondere Intensität besitzt in diesem Zusammenhang das aggressive Stereotyp des ausländischen Gefangenen und darüber hinaus des *ausländischen Arbeiters* in der BRD („Kanaken“) schlechthin. Auf dem Projektschirm „Kanaken“ bilden sich sowohl Reflexe vorgängiger persönlicher Erfahrungen der Gefangenen als auch Einflüsse

der „psychischen Ökonomie“ des Gefangenendaseins, nicht zuletzt aber auch tief verwurzelte Ängste vor sozialer Deklassierung ab. Die Kasernierung ausländischer Arbeiter in Massenquartieren, der Entzug gewohnter Kommunikation, Sexualität und Kultur, der Zwang zu nahezu völlig entfremdeter und subalternen Arbeit – all dies sind keine zufälligen Parallelen in der Situation von ausländischen Arbeitern und deutschen Strafgefangenen. Das Eingesperrt-Sein und die Angst vor der Entlassung in eine ungewisse Zukunft werden in einem Akt projektiver Abwehr gegen „den Kanaken“ gewendet. Das Problem der zukünftigen Einordnung des Strafgefangenen in unverändert schwierige Lebensumstände und eine Umwelt, die gegenüber dem Entlassenen ähnliche Vorurteile hegt wie dieser gegenüber dem „Kanaken“, wird so verdrängt und dem konstruierten Feindbild zugeschoben. Insgesamt sind es nicht die Unterschiede zwischen „Kanaken“ und „normalen Gefangenen“, die Haß erzeugen, sondern vielmehr die Ähnlichkeiten der sozialen Lage sowie die niedrigen Zukunftsaussichten beider Gruppen (vgl. hierzu die Gesprächsauszüge in: Kersten / v. Wolffersdorff-Ehlert 1980, S. 340 ff; weiterhin: Albrecht / Pfeiffer 1979).

An Feindbildern wie diesen, die sich in ähnlicher Form auch in der Bewertung von drogenabhängigen Strafgefangenen wiederholen, kann zumindest ein Teil der Aggressionen abgearbeitet werden, die sich im Grunde gegen die Anstalt und ihre Zwänge richten. Es gehört zu den destruktiven Begleiterscheinungen des Strafvollzugs, daß die Gefangenen diese Zwänge noch einmal gegeneinander verwenden müssen, um selbst möglichst wenig unter ihnen zu leiden. Der Gefangene, der einen anderen zu seinem „Butler“ macht, ihn durch Wucherzinsen übervorteilt oder auf andere Weise Verfügungsgewalt über ihn zu erlangen sucht, erreicht kurzfristig die Kompensation eigener Ohnmachtserfahrungen. Aber er bestätigt damit zugleich den Regelkreis von Macht und Ohnmacht, auf dem das Funktionieren des Gefängnisses im großen wie im kleinen basiert. Er setzt durch sein Verhalten fort, was in der Struktur des Knast angelegt ist: Die Gewöhnung an Gewalt.

Insgesamt bringt die Alltagsrealität des Gefängnisses eine persönliche Leere mit sich, die entscheidende Orientierungspunkte des gewohnten Lebens außer Kraft setzt und ihrer stabilisierenden Funktionen entkleidet. Die so erzeugte Verwirrung bedingt ein passives Abwarten und Dahinleben, das allmählich die Proportionen der Erfahrung verändert. Und es ist eben dieses Vakuum, diese Diffusion, in die das *Regelsystem* der Anstalt vorstößt, um gemäß seiner administrativen Logik die Bedingungen für eine „persönliche Reorganisation“ des Insassen zu diktieren. Dieser Vorgang ist der

eigentliche Kern des „Prisonisierungsprozesses“, der oft mit einer einfachen passiven Gewöhnung an die Haftsituation verwechselt wird. Die Prisonisierung des Gefangenen beinhaltet zwar auch die Abstumpfung und Verflachung seiner Individualität, deren Symptome in der Gefängnisliteratur ausführlich beschrieben worden sind (Clemmer 1958; Wheeler 1961; Sykes 1958). Über den psychologischen Aspekt hinaus stellt sie sich jedoch wesentlich als normativer Vorgang dar, dessen Wirksamkeit vor allem darin besteht, daß sie dem Gefangenen einen neuen sozialen Code einverleiht, der ihn mit der Zeit mehr und mehr in den Regelkreis des Gefängnisses hineinzwingt. „Es muß betont werden, daß bisher in den Jugendstrafanstalten durch die Organisation Probleme geschaffen werden, deren Bewältigung die gesamte Kraft des Personals erfordert. Es werden nur die Probleme bearbeitet, die durch die Vollzugsorganisation neu für die Insassen geschaffen worden sind. Auch für die Mitarbeiter bringt die Organisation Probleme mit sich, deren Bewältigung sehr viel Zeit und Energie erfordert. Eine eigentliche Behandlung darüber hinaus steht lediglich auf dem Papier. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland kaum eine Anstalt, die über die Bewältigung der vom Vollzug erst geschaffenen Problematik hinaus eine Bearbeitung der persönlichen und sozialen Schwierigkeiten ermöglicht, die die Insassen in die Anstalt mitgebracht haben. Man kann also vereinfachend sagen, die Organisation Strafvollzug schafft erst die Probleme, die sie dann versucht zu bearbeiten.“ (Eisenhardt 1978, S. 148 f).

In den Erfahrungen der Gefangenen dominiert das Bild einer verwaltenden, verwahrenden und versorgenden Apparatur, die ihre Verfügungsmacht mit dem immer gleichen Anspruch auf Erziehung und Hilfe untermauert und rechtfertigt. Eine für sie selbst überzeugende Praxis von Hilfe und Erziehung im Strafvollzug gibt es nur in Ausnahmefällen. Die zwischen Resignation, Haß und Rachegefühlen angesiedelten Schlußfolgerungen, die sie aus diesem Widerspruch für sich ableiten, verhindern eine reale Auseinandersetzung mit verfestigten aggressiven Haltungen und erschweren die notwendige Bearbeitung ihrer Ursachen. Sie verstärken die negativen Lernprozesse, die sie in früheren Zeitschnitten durchlaufen haben, und setzen sich als Projektionen in ihren Zukunftsvorstellungen und in ihren sozialen Orientierungen fest.

II. Grenzen der Erziehung: die Berufe im Jugendstrafvollzug

Wie die Insassen des Gefängnisses, unterliegt auch das in ihnen arbeitende Personal einem Prozeß mehrfacher Marginalisierung. Das ist in Jugendgefängnissen nichts anders

als im Erwachsenenvollzug. Im Berufsalltag von Vollzugsbeamten, Sozialarbeitern, Psychologen, Lehrern, Seelsorgern etc. wird diese Marginalisierung als Widerspruch zwischen unvereinbaren Handlungsimperativen schmerzhaft spürbar. Entgegen dem organisatorisch und strukturell festgelegten Strafcharakter der Institution (mit „Sicherheit und Ordnung“ nur sehr verkürzt umschrieben) wird an das Gefängnispersonal der Auftrag gerichtet, den persönlichen Umgang mit den Jugendlichen und Heranwachsenden in Richtung auf Behandlung und Resozialisierung zu gestalten. Während dieser Strafcharakter durch Beaufsichtigung, Routine und Architektur umfassend gewährleistet ist, sind die Ansatzpunkte für den „persönlichen Umgang“ zwischen Personal und Jugendlichen schon von den äußeren Arbeitsbedingungen des Personals her nur vage bestimmt. Zugleich sind sie Gegenstand von Konflikten zwischen den verschiedenen Berufsgruppen des Gefängnisses, indem etwa die Wahrung des beaufsichtigenden Anteils in der Funktion der Vollzugsbeamten festgeschrieben ist, und die behandelnde Intention des Strafvollzuges den sogenannten Sonderdiensten zugeschrieben wird.

Behandlungskonzepte definieren den zu Jugendstrafe verurteilten jungen Menschen zumeist als „besonders benachteiligt“ und durch defizitäre Sozialisation psychisch und im Sozialverhalten „geschädigt“. Sie versuchen sich so der moralischen Vorwurfshaltung, des Sühne- und Vergeltungsdenkens zu entledigen, die im Bewußtsein der Gefängnisaußenwelt tief verwurzelt sind und nach „harter Bestrafung des Täters“ verlangen. Allerdings wird damit zugleich ein sehr problematisches Bild von gestörten und behandlungsbedürftigen Persönlichkeiten gefertigt, die eben nur noch diagnostischer und therapeutischer Bemühungen bedürfen, um im Gefängnis hilfreich behandelt zu werden. Die ganz konkreten schwierigen Verhaltensweisen, die die Jugendlichen in den Vollzug mitbringen, und ihre bisherigen Erfahrungen im Umgang mit Erwachsenen und Institutionen, all dies bewirkt vom ersten Tag der Einweisung an das Gegenteil eines „therapeutischen Milieus“. Im Knastalltag (s. o.) kollidieren die Bedürfnisse und Schwierigkeiten der Gefangenen, führen zu persönlichen Krisen oder summieren sich zu schweren Konflikten. Unter diesen Voraussetzungen sind ihre Umgangsformen – untereinander und gegenüber dem Vollzugspersonal – nicht die von ratsuchenden Klienten oder behandlungswilligen Patienten, wie dies das „Reformvakabular“ (Sarodnik 1981, S. 517) häufig zu suggerieren sucht. Der Umgangston im Gefängnis entspricht dessen innerer Logik und Struktur. Er ist von offener und verdeckter Feindseligkeit, Gewaltandrohung und -anwendung geprägt, drückt sich in emotionsloser Routine aus und spiegelt menschliche Beziehungen unter Zwangsbedingungen.

1. *Die Beamten:* Die Sinnentleerung dieses Alltags schließt für die Gefangenen auch die *Vollzugsbeamten* mit ein. Aus ihrer Sicht sind die Beamten zugleich die einzigen Ansprechpartner außerhalb der Gefangenengesellschaft und die Hauptrepräsentanten der strafenden Gewalt – und damit die „natürlichen Gegner“ der Gefangenen. Kein Gefangener wird seinen Bewacher ausschließlich als Vertrauten oder Hilfstherapeuten wahrnehmen. Der Beamte schließt die Zellentür auf und zu, guckt durch den Spion, kontrolliert den Gang (die „Wohngruppe“), den Hof, begleitet den Gefangenen auf dem Weg zur Arbeit, zum wöchentlichen Duschen, zur Krankenstation, zum Sozialarbeiter oder Psychologen. Seine Uniform kennzeichnet ihn als Inhaber öffentlicher Gewalt und legitimiert diese Gewalt als Ausdruck gesetzlicher Vorschriften. Für den Gefangenen ist der Beamte mit seiner Uniform, seinem Schlüssel und seinen Vorschriften der Garant des eigenen unfreien, verregelten und hassenswerten Zustandes. Im persönlichen Verhältnis zwischen Gefangenen und Beamten, das „neben“ den Sicherungsaufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes stattfindet, liegt die einzige Möglichkeit, die unerläßliche Mindestbedingung für Behandlung und Erziehung aufzubauen: nämlich gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Beamten und Gefangenen. Gearde dieser „persönliche Umgang“ im Rahmen einer unpersönlichen Maschinerie zeigt aber auch die Ideologieträchtigkeit von Behandlungskonzepten und ihre immanenten Grenzen. Das *Wie* und vor allem das *Wieweit* der „menschlichen“ Auseinandersetzung und das Eingehen auf die Person des Gefangenen bleibt zwangsläufig unbestimmt – und muß fast immer *gegen* Prinzipien der Sicherheit und Ordnung durchgesetzt werden. Es ist ein Charakteristikum der Behandlungskonzepte im Strafvollzug, daß sie die Notwendigkeit einer Basis für Verständnis und Vertrauen (als Grundvoraussetzungen für soziales Lernen) völlig personen- und situationsunabhängig fassen und die Widersprüche zwischen einem solchen Behandlungsanspruch und den fortbestehenden Sicherheits- und Gewahrsamsprinzipien nicht klären.

2. *Die Sozialarbeiter:* Aus diesen Widersprüchen resultiert auch der in die Vollzugsstruktur einprogrammierte Konflikt zwischen dem Beamten und dem *Sozialarbeiter*. In seiner Person steht der allgemeinen Straffunktion des Gefängnisses eine vereinzelter fürsorglicher Komponente gegenüber. Der Sozialarbeiter soll sich, dem Anspruch seiner Berufsbezeichnung gemäß, um die „sozialen“ Belange des Gefangenen kümmern, die Zerstörung seiner Beziehungen nach draußen in Grenzen halten und Zukunftsperspektiven mit ihm erarbeiten. Abgesehen von den noch immer sehr hohen Fallzahlen (bis zu 100 Jugendliche pro Sozialarbeiter) liegen die Hauptschwierigkeiten sozialarbeiterischer Tätigkeit im

Jugendstrafvollzug in der Überforderung begründet, die ein so weitreichendes Aufgabenfeld – bei so dürftiger Grundausstattung – mit sich bringt: Die wesentlichen Ursachen der Verelendung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die auch zu ihrer Kriminalisierung führten, können vom Sozialarbeiter weder grundsätzlich in Angriff genommen, noch über den Einzelfall hinaus positiv geändert werden. Der Mangel an Arbeit, Wohnung und Geld, die Auswirkungen deklassierter Lebensbedingungen und pathologischer Familienstrukturen – all dies kann vom Gefängnis-Sozialarbeiter höchstens kurzfristig gelindert, aber nicht behoben werden. Auf die soziale Realität, in die der Gefangene nach seiner Entlassung zurückkehrt, hat er so gut wie keinen Einfluß. Er kann weder Arbeitsplätze für schlecht ausgebildete und mäßig motivierte Straftentlassene beschaffen, noch kann er entsprechend preiswerte und gute Wohnungen für sie finden; auch auf die Einstellung von Unternehmern, Arbeitskollegen, Nachbarn, Polizisten und „Bürgern“ gegenüber Gefangenen und Straftentlassenen hat er keinen Einfluß. Er unterliegt in seiner Sorge für die Gefangenen ebenso den Bedingungen der Realität außerhalb des Gefängnisses wie die Gefangenen selbst. In der Anstalt selbst repräsentiert die Position des Sozialarbeiters vor allem den „Besserungszweck“ der Jugendstrafe. Je nach den individuellen Voraussetzungen des Gefangenen soll er im Gefängnis die Linderung des durch die Strafe selbst bedingten Entzugs bewerkstelligen – also die Reduktion der Reduktion bewirken. Sozialarbeit im Gefängnis – gerade im Jugendstrafvollzug – kann nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß die Folgen der Haftstrafe die Voraussetzungen für eine soziale Existenz des Gefangenen außerhalb des Gefängnisses praktisch mit jedem Tag verschlechtern. Es liegt also im Interesse von Gefängnissozialarbeit, die Haft so kurz wie möglich zu halten. Gleichzeitig müssen aber die individuellen Bedingungen des Gefangenen bei der Entlassung (Arbeit, Wohnung, emotionaler Zustand, Kontaktmöglichkeiten etc.) so gut wie möglich sein, damit der Entlassene überhaupt eine halbwegs realistische Chance hat, längere Zeit außerhalb des Gefängnisses zu bleiben. Er soll ja in der Freiheit „Fuß fassen“. Hieraus ergibt sich der Hauptwiderspruch sozialarbeiterischer Tätigkeit im Gefängnis: Tut der Sozialarbeiter das eine, so muß er das andere lassen.

3. *Die Psychologen:* In der Hierarchie verwaltender, verwahrender, bewachender und behandelnder Berufe im Vollzug nimmt auch die Rolle des *Psychologen* eine Grenzstellung ein. Er ist einerseits Teil der Anstalt und bezieht seine berufliche Identität aus seiner Zuständigkeit für die menschliche Restkategorie des Gefängnisses, die der Normalvollzug als Fremdkörper ausblendet: die „Persönlichkeit“ des Gefangenen. Aber zugleich bildet der Psychologe innerhalb

dieser Routine selbst einen Fremdkörper: Seine organisatorische Zuordnung zu den anderen Vollzugsdiensten, zu Aufsichtsbeamten, Betreuungsbeamten, aber auch zu Sozialarbeitern und Pädagogen, ist weitgehend ungeklärt und auf Konflikt programmiert. Sein professionelles Image als Inhaber eines wissenschaftlich fundierten, methodisch ausgewiesenen Instrumentariums zur Beurteilung und Behandlung der Gefangenenpersönlichkeit (über das die „einfachen“ Vollzugsdienste nicht verfügen) verleiht ihm einerseits eine scheinbar herausragende Bedeutung für die Verwirklichung der „höheren“ Vollzugsziele: Erziehung, Behandlung, Therapie. Andererseits ist es die ungeklärte Funktion der Psychologie wie auch der anderen Sonderdienste, die gerade für Aufsichtsbeamte offenkundig wird. Nicht selten reagieren sie darauf mit Verachtung für die Art von Fachlichkeit, die der Betreuungsarbeit der Sonderdienste (aber auch der ehrenamtlichen Betreuung durch Vollzugshelfer) ihr angeblich besonderes Gewicht verleiht. Worin z. B. die „therapeutischen“ Aufgaben des Psychologen jenseits einer globalen Verpflichtung auf Behandlung, Besserung, Resozialisierung etc. bestehen sollen, wie sie unter den widersprüchlichen Bedingungen des Vollzugs realisiert und wie sie zu den Aufgaben der übrigen Vollzugsdienste abgestimmt sein sollen, darüber schweigen sich die gesetzlichen Vorschriften aus. Während er den administrativen Interessen der Anstalt an einer reibungslosen, unaufwendigen „Persönlichkeitsforschung“ zuarbeitet und dazu noch in der Öffentlichkeit den Glauben an eine gründliche Betreuung der Gefangenen hochzuhalten hilft, schmälert sich seine Position an der „Basis“ des Vollzugs – d. h. vor allem bei Gefangenen und Beamten – bis zur Karikatur des hohen professionellen Anspruchs an Erziehung, Behandlung und Therapie.

Schluß

Ähnlich wie die gescheiterte Reform des Jugendhilferechts hinterlassen auch die Reformansätze im Bereich des Jugendstrafvollzugs, soweit sie diese Bezeichnung überhaupt noch für sich in Anspruch nehmen können, vor allem Unklarheit und Widersprüchlichkeit. Grundlegende Fragen, wie die nach dem Verhältnis von Hilfe und Strafe, von Arbeit und Lohn, Therapie und Zwang sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenso ungelöst wie vor Jahren – es sei denn, man legt eine veränderte Sichtweise zugrunde und wertet eben diese Tatsache selbst als das eigentliche „Ergebnis“ und die latente Funktion der zurückliegenden Reformperiode (vgl. hierzu die Arbeit von Mathiesen 1979). Einmal mehr dienen Reformkonzepte in ihren praktischen Resultaten mehr der Aufrechterhaltung eines Anscheins von Behandlung und Erziehung in den Gefängnissen als materiellen Veränderungen in der Lage ihrer Insassen. Auch die Ergebnisse der 1977

vom Bundesminister der Justiz eingesetzten Jugendstrafvollzugskommission (BMJ 1980) erhärten den Verdacht, daß sich dieser Teil der Reformdiskussion endgültig in den Überbau unverbindlicher Terminologien zurückgezogen hat und dem Fortbestand des Knasts herkömmlicher Prägung kaum noch etwas in den Weg legt. Die in den Gefängnissen nach wie vor stattfindende Verschlechterung der Lebensbedingungen junger Gefangener schließlich ist ein weiteres Indiz dafür, daß die meisten der offiziellen Reformversprechungen aus derselben Werkstatt stammen, in der auch des Kaisers neue Kleider geschneidert werden.

Literatur

- ALBRECHT, P. A. / PFEIFFER, C., Die Kriminalisierung junger Ausländer, München 1979
Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Arbeitsentwurf einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und die Eingliederung junger Straffälliger, Bonn, Juni 1980
BULCZAK, G., Jugendanstalten, in SCHWIND, H. D. / BLAU, G. (Hrsg.), Praxis des Strafvollzugs, Berlin 1976, S. 96–106
CLEMMER, D., The Prison Community, New York 1958
EISENHARDT, T., Strafvollzug, Stuttgart 1978
FOUCAULT, M., Überwachen und Strafen, Frankfurt 1977
JERVIS, G., Kritisches Handbuch der Psychiatrie, Frankfurt 1978
KAISER, G. / SCHÖCH, H. / EIDT, H. H. / KERNER, H. J., Strafvollzug – Eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe 1975
KERSTEN, J. / v. WOLFFERSDORFF-EHLERT, C., Jugendstrafe – Innenansichten aus dem Knast, Frankfurt 1980
MATHIESEN, T., Überwindet die Mauern! Neuwied 1979
SARODNIK, W., Jugendstrafe und Jugendvollzug-Anspruch und Wirklichkeit in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.), Neue Folge, Heft 12, München 1981, S. 517–526
SCHUMANN, K. F., Produktionsverhältnisse und staatliche Strafen, in: Kritische Justiz, Heft 1, 1981
SYKES, G., The Society of Captives, A Study of Maximum Security Prisons, Princeton 1958
WHEELER, S., Socialization in Correctional Institutions, in: American Sociological Review, 1961, S. 697 ff.
WORTMANN, R., Heim, Knast – und dann? Frankfurt 1978

Summary

It is argued that the situation of imprisoned juvenile delinquents proves large parts of the present discussion on prison reform to be rather removed from prison reality. The research material discussed results from a project evaluating approximately 70 group discussions with prisoners over a period of more than two years. It is pointed out that the reform discussion shows a systematic lack in respect to the prisoner's conditions of work and wage, which – on the short range – devalue his work and – on the long range – his capacity of labour. A second part of the article deals with the situation of prison staff responsible for education, treatment and therapy. Juvenile prisoners experience the separation of custodial and therapeutic functions within the staff-structure mainly as a bureaucratic feature.

Februar 1982
Saarstraße 7, 8000 München 40